

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Linden
für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße und östlich des Hennstedter Weges
(Teil A) und rd. 1.000 m südöstlich der bebauten Ortslage, östlich des Weges
Hamburger Damm und südlich des Schuppenweges (Teil A 1)“

1. Allgemeines

Die Gemeinde Linden hat z. Z. rd. 860 Einwohner.

Linden liegt im nördlichen Teil Dithmarschens an der Landesstraße 150 (L 150).

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Wohnfunktion Hauptfunktion und die Agrarfunktion erste Nebenfunktion der Gemeinde.

2. Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen. Das Baugebiet (Teil A) liegt zwischen der L 150 und der nordöstlichen Ortslage. Die Ausgleichsflächen (Teil A 1) liegen rd. 1.000 m südöstlich der bebauten Ortslage.

3. Topographie

Das ca. 3,3 ha große Geestbodengelände hat nach Norden ein leichtes Gefälle von insgesamt rd. 2 m und liegt im Mittel 21 m über NN.

4. Eigentumsverhältnisse

Der größte Teil des Plangeltungsbereiches bis auf die bebauten Grundstücke 1 - 5 und 5 a sowie die Ausgleichsflächen im Teil A 1 sind von der Gemeinde zum Zwecke der Baulanderschließung angekauft worden.

Bei evtl. Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, dass sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

5. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um insbesondere dem vorhandenen Bedarf an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in eingeschossiger offener Bauweise Rechnung zu tragen. Für einen Teilbereich (Grundstücke Nr. 4 und 5) sollen entsprechend der vorhandenen und geplanten Bau- und Nutzungsstruktur beidseitig der Hauptstraße auch gewerbliche Nutzungen zugelassen werden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der Bebauungsplan sieht entsprechend den vorgegebenen Planungszielen ein allgemeines Wohngebiet (WA) und für die Grundstücke Nr. 4 und 5 an der Hauptstraße ein Mischgebiet (MI) vor.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den weiteren Eigenbedarf an Wohngrundstücken bis ca. zum Jahre 2010 zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen zu erreichen. Es sollen 27 unbebaute und 4 bebaute Grundstücke überwiegend für den „Einfamilienhausbau“ in mehreren Erschließungsabschnitten erschlossen werden. Um die Wohnstruktur in der nordöstlichen Ortslage, die sich weitgehend durch den Bebauungsplan Nr. 4 (Löken) entwickelt hat, zu festigen, werden überwiegend entsprechend dem vorhandenen Bedarf Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten festgesetzt. Für einen Teilbereich beidseitig der Planstraße A wird eine Bebauung mit Doppelhäusern zugelassen, wobei je Doppelhäushälfte nicht mehr als 1 Wohneinheit zulässig ist. Insgesamt soll die vorhandene aufgelockerte Bebauung erhalten und gefestigt werden. Längerfristig soll sich die Wohnbebauung beidseitig des vorliegenden Bebauungsplanes weiterentwickeln. Die freie Fläche nach Osten zum Baugebiet „Löken“ kann z. Z. noch nicht erworben werden.

Zur Realisierung eines überwiegenden Wohngebietes werden die Baugebiete in ihrer Nutzung geringfügig eingeschränkt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung für die künftige Wohnbevölkerung werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zugelassen. Von diesen Betrieben und Anlagen werden Beeinträchtigungen durch Immissionen für das Wohngebiet erwartet, wie z. B. Lärmbelästigungen durch Kfz-Verkehr oder Belästigungen durch Lärm und/oder Gerüche durch die Betriebe selbst. Neben den vorgenannten Nutzungsbeschränkungen werden innerhalb des festgesetzten Mischgebietes weiterhin die nach § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten nicht zugelassen (siehe Text Teil B). Der Standort für Vergnügungsstätten in der Ortslage direkt an der Hauptstraße sowie die vorhandene und geplante Wohnstruktur in der näheren Umgebung lässt derartige Nutzungen nicht zu. Von diesen Betrieben werden Störungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr und Kommunikationslärm insbesondere in den Nachtzeiten erwartet.

Bei den Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes sind weitere Belange des Umweltschutzes berücksichtigt worden. Es ist nicht zu erwarten, dass das künftige Wohngebiet durch Immissionen, wie z. B. aus der Landwirtschaft, Gewerbe oder durch Verkehr unzumutbar beeinträchtigt wird. Emissionsträchtige Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebsgrundstücke mit Intensivtierhaltungen liegen nicht im Einwirkungsbereich des Bebauungsplanes. Das Baugebiet liegt in einem Abstand von rd. 90 m von der L 150 entfernt. Nach einer Berechnung des Beurteilungspegels nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - (siehe Anlage zur vorliegenden Begründung) werden die Orientierungswerte nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 auf den betroffenen Grundstücken Nr. 15, 17, 19 und 20 teilweise überschritten. Schallschutzmaßnahmen werden festgesetzt (siehe Anlage).

Der Bebauungsplan wird aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt.

6. **Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

7. **Versorgungseinrichtungen**

7.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag.

7.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

7.3 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

7.4 Fernmeldeeinrichtungen

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt im gesamten Gebiet des B-Planes im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen.

7.5 Gasversorgung

Das Baugebiet wird an das Erdgasnetz der Schleswag angeschlossen, sofern sich ein wirtschaftlicher Netzausbau ergibt.

8. Entsorgungseinrichtungen

8.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

8.2 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der vorhandenen gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Geklärtes Abwasser und auf Planstraße B anfallendes Oberflächenwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des Sielverbandes Broklandsautal geleitet. Auf der Planstraße A anfallendes Oberflächenwasser wird durch ein sich auf der westlichen Straßenseite befindliches Rigolensystem aufgenommen und weitgehend versickert. Die Auffangkapazität des Rigolensystems überschreitendes Oberflächenwasser wird dem Vorfluter zugeführt. Das auf den einzelnen Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser ist zur Anreicherung des Grundwassers auf denselben in den Untergrund einzuleiten (z. B. Sickerschächte, Verrieselungsanlagen usw.). Etwaige Versickerungseinrichtungen sind entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten optimal zu gestalten (siehe Arbeitsblatt A 138 - Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser - der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)).

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden zu erfolgen. Die technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung gemäß Bekanntmachung der Ministerin für Natur, Umwelt und Landesentwicklung des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 werden beachtet.

9. Straßenerschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die L 150 und über die Hauptstraße (ehemalige L 150).

Die Baugrundstücke innerhalb des Baugebietes werden über die Planstraßen A und B und teilweise über die Hauptstraße erschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Erschließungsstraßen verkehrsberuhigt auszubauen. Dabei soll die Planstraße A so ausgebaut werden, dass durch verschiedene verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie z. B. Fahrbahnverengungen durch Parkplätze innerhalb der Fahrbahn, Aufpflasterungen usw. eine natürliche Verkehrsberuhigung bei einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h erreicht werden kann.

Auf der westlichen Seite des Straßenkörpers der Planstraße A wird auf einen Gehweg zugunsten eines Rigolensystems verzichtet, um das Oberflächenwasser der angrenzenden Verkehrsflächen dem Untergrund zuführen zu können.

Im Nordwesten ist als Verbindung zu einem eventuell dort anschließenden weiteren B-Plangebiet ein Fußweg von 3,50 m Breite, der lediglich in Unglücks- und Katastrophenfällen als Notzufahrt genutzt werden darf, festgesetzt.

Am südlichen Eingang des Kinderspielplatzes wird die Gemeinde durch geeignete Maßnahmen - z. B. durch Aufpflasterungen - beim Ausbau der Planstraße A gefahrloses Überqueren derselben sicherstellen.

Zwischen den Baugrundstücken auf der westlichen Straßenseite und der Fahrbahn ist durch das Rigolensystem eine Pufferzone von 2,00 m vorhanden, so dass ein ausreichender Sicherheitsabstand vom Privatgrundstück zur Fahrbahn gewahrt ist.

Der auf der Ostseite verlaufende Gehweg hat eine Breite von 2,00 m, um bequemes Nebeneinandergehen von 2 Personen und Begegnungen zu ermöglichen.

Die Planstraßen B sollen als verkehrsberuhigte Bereiche nach Zeichen 325/326 StVO ausgebaut werden. Die verkehrsberuhigten Bereiche werden entsprechend als öffentliche Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigte Bereiche - festgesetzt. Die Planstraße B ist so konzipiert worden, dass Erweiterungen nach Osten zum vorhandenen Baugebiet ermöglicht werden können.

Das Baugebiet wird verkehrlich an die Hauptstraße angebunden. Der Knotenpunktbereich wird verkehrsgerecht ausgebaut.

Die Entwurfsgeschwindigkeit beträgt außerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche 30 km/h, auf der Hauptstraße 50 km/h. In den Einmündungsbereichen der Straße B - verkehrsberuhigte Bereiche - in die Planstraße A sowie von der Straße A in die Hauptstraße ist jeweils ein Ausbau nach § 10 StVO vorgesehen. Freizuhaltenen Sichtflächen auf den angrenzenden Grundstücken werden folglich nicht erforderlich.

10. **Ruhender Verkehr**

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die Festsetzung der öffentlichen Parkplätze richtet sich nach Ziffer 5.2.1.2 der EAE 85/95. Danach ist ein Parkplatz für 3 - 6 Wohnungen festzusetzen. Im Hinblick auf die relativ aufgelockerte Bebauung mit der Einschränkung der zulässigen Wohnungen werden die öffentlichen Parkplätze in einem Verhältnis von 1 : 5 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festgesetzt. Es werden für das gesamte Baugebiet max. 48 Wohneinheiten (WE) erwartet.

$$48/5 = 10 \text{ öffentliche Parkplätze erforderlich}$$

Die Gemeinde verpflichtet sich, neben den bereits festgesetzten öffentlichen Parkplätzen im Bereich der Straße A mindestens 4 weitere Parkplätze innerhalb der verkehrsberuhigten Bereiche zusätzlich auszubauen.

11. **Spielmöglichkeiten für Kinder**

Der Spielplatzbedarf für Kleinkinder ist auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Für schulpflichtige Kinder im Alter von 6 - 14 Jahren soll der Spielplatzbedarf durch die in der bebauten Ortslage vorhandenen Spielplätze und durch den im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes geplanten Spielplatz gedeckt werden. Der Spielplatz wird entsprechend mit Spielgeräten eingerichtet.

Bei der Herrichtung und Durchführung des geplanten Spielplatzes werden das Jugendförderungsgesetz und § 47 f Gemeindeordnung (GO) beachtet.

12. **Natur- und Landschaftsschutz**

Die Realisierung des Bebauungsplanes, Errichtung der baulichen Anlagen und Erschließungsanlagen, stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Nach § 6 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen und ggf. auch zur vertiefenden Darstellung in Grünordnungsplänen darzustellen.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde für den Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen einen Grünordnungsplan aufgestellt. Dabei sind die Grundsätze zur Minimierung der Eingriffe nach dem LNatSchG beachtet worden.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden bei der Planung zum Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Niederschlag.

Die nach der Untersuchung erforderlichen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden teilweise im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes Teil A festgesetzt:

- Begrenzung der Grundflächenzahl und der öffentlichen Verkehrsflächen, um die Versiegelungsflächen relativ gering zu halten,
- Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen zur Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes,
- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen,

- Einschränkung der Bodenversiegelung durch die Verwendung von wasser-durchlässigem Material bei den Grundstückszufahrten, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, Stellplätzen sowie bei den öffentlichen Gehwegen und Parkplätzen,
- das Anpflanzen von Hecken mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zur Eingrünung der Grundstücke untereinander,
- Knickverbesserung und Schutz der vorhandenen Knicks durch von der Bebauung freizuhaltende Flächen sowie die Errichtung von neuen Knicks,
- Festsetzung zur Versickerung des Oberflächenwassers auf den Privatgrundstücken zu Anreicherung des Grundwassers,
- Ausbau eines Rigolensystems an Planstraße A zur Versickerung des Oberflächenwassers.

Durch die vorbeschriebenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die mit dem geplanten Baugebiet verbundenen Eingriffe nur teilweise kompensiert werden (siehe Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im beigehefteten Grünordnungsplan). Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von rd. 15.912 m² Ausgleichsfläche, das im Geltungsbereich Teil A des Bebauungsplanes nicht abgedeckt werden kann. Die Gemeinde Linden stellt daher außerhalb des Plan-geltungsbereiches eine weitere Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich der Ortslage zur Durchführung entsprechender Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um intensiv genutzte Grünlandflächen. Die Flächen werden im Rahmen der „Ausgleichsmaßnahmen“ aus der intensiven Nutzung genommen. Sie sollen durch eine extensive Bewirtschaftung zu artenreichen Feuchtgrünlandflächen entwickelt werden. Die Entwicklungsmaßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen. Aus der Bilanzierung der Ausgleichsflächen ergibt sich ein Überschuss von 11.985 m². Für diese Flächen richtet die Gemeinde ein „Ökokonto“ ein. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Flurstücken 61 und 62, Flur 6, werden nach dem Grünordnungsplan im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Bei den privaten Maßnahmen werden die Grundstückseigentümer dazu entsprechend in den Kaufverträgen verpflichtet.

Die bereits von der Gemeinde erworbene Gesamtfläche - Flurstücke 61 und 62, Flur 6 - wird Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Sie wird in einem 2. Geltungsbereich Teil A 1 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Diese Fläche hat als südliche Begrenzung den Verbandsvorfluter 09.69.01. Eine Überwegung für Räumzwecke wird dem Eiderverband nach satzungsgemäßen Regeln zugesichert.

Die überplanten Flächen des Geltungsbereichs Teil A und A1 befinden sich innerhalb des Wasserschongebietes des Wasserwerkes Linden, dessen Festsetzung als Wasserschutzgebiet in Vorbereitung ist.

13. **Kosten / Finanzierung**

13.1 Kosten

Zur Durchführung des Bebauungsplanes werden folgende Kosten geschätzt:

a) Grunderwerb (Baugebiet/Ausgleichsfläche)	-
b) Erschließungskosten Ausbau der Planstraßen einschl. der Oberflächenentwässerung, Beleuchtung und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen	ca. 800.000 DM
c) Abwasserbeseitigung	ca. 250.000 DM
d) Ausgleichsmaßnahmen (Teil A und Teil A 1) einschl. Grunderwerb	ca. 20.000 DM
e) Planungskosten (Bauleitpläne)	ca. 29.000 DM

13.2 Finanzierung:

Das Baugebiet und die Ausgleichsflächen sind zum Zwecke der Baulanderschließung im Jahre 1998 von der Gemeinde angekauft und bezahlt worden. Die Finanzkraft der Gemeinde wird dadurch nicht mehr beansprucht.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 127 BauGB (Kosten zum Ausbau der Erschließungsstraßen) beträgt rd. 800.000 DM. Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 80.000 DM. Der nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsaufwand wird über Ablöseverträge mit den künftigen Grundstückseigentümern und aus den Grundstücksverkäufen finanziert. Der gemeindliche Anteil wird rechtzeitig bei der Finanzplanung durch Haushaltsmittel berücksichtigt.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene gemeindliche Kläranlage ausreicht, den vermehrten Schmutzwasseranteil aufzunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben.

Die Aufwendungen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen trägt mit Ausnahme der Feuerlöscheinrichtungen der Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Anlieger werden im Zuge der Erschließung von der Gemeinde ausgebaut. Die Kosten hierfür werden zunächst von der Gemeinde vorfinanziert. Eine Refinanzierung ist über die Grundstücksverkäufe aller Baugrundstücke vorgesehen. Die betroffenen Flächen sind durch die Grundstückseigentümer zu erwerben und verbleiben nach dem Ausbau in deren Eigentum. Die mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen zugunsten der Gemeinde nördlich des Wendeplatzes der Straße A verbleibt im Eigentum der Gemeinde.

Der Bebauungsplan soll in Erschließungsabschnitten erschlossen werden. Der erste Abschnitt soll im Jahre 2000 erfolgen. Die weitere Erschließung soll sich nach dem künftigen Bedarf an Grundstücken orientieren.

Linden, den 14.08.2001



Walter Köster

Gemeinde Linden
- Bürgermeister -

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5

der Gemeinde Linden

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -

1. Allgemeines

Die bei der nachfolgenden Berechnung verwendeten Zahlen über die durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV) entstammen den Angaben des Straßenbauamtes Heide für das Prognosejahr 2010 (DTV 95 + 15 %).

$$\text{DTV} = 3092 \text{ (LKW-Anteil tags 11,2 \% und nachts = 14 \%)}$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L 150 besteht aus Asphaltbeton.
Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h.

Der Abstand von der Mitte der Fahrbahn der L 150 bis zum nördlichen Rand der überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücken Nr. 15 beträgt 100 m, auf den Grundstücken Nr. 17, 19 und 20 110 m und mehr.

2. Ermittlung des Beurteilungspegels

$$M_t = 0,06 \times \text{DTV}$$

$$M_n = 0,008 \times \text{DTV}$$

$$p_t = 11,2 \%$$

$$p_n = 14,0 \%$$

$$M_t = 0,06 \times 3092 = 186 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,008 \times 3092 = 25 \text{ Fz/h}$$

2.1 in 100 m Abstand

$$L_t = 62,5 - 0,5 + 0 + 0 + 0 - 8 = 54 \text{ dB}_{(A)} < 55$$

$$L_n = 54,5 - 0,5 + 0 + 0 + 0 - 8 = 46 \text{ dB}_{(A)} > 45$$

2.2 in 105 m Abstand

$$L_t = 62,5 - 0,5 + 0 + 0 - 8,5 + 0 = 53,5 \text{ dB}_{(A)} < 55$$

$$L_n = 54,5 - 0,5 + 0 + 0 - 8,5 + 0 = 45,5 \text{ dB}_{(A)} > 45$$

2.3 in 120 m Abstand

$$L_t = 62,5 - 0,5 + 0 + 0 - 9,0 + 0 = 53,0 \text{ dB}_{(A)} < 55$$

$$L_n = 54,5 - 0,5 + 0 + 0 - 9,0 + 0 = 45,0 \text{ dB}_{(A)} = 45$$

3. Beurteilung

Bis zu einer Entfernung der Außenwand von 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn wird der Schalltechnische Orientierungswert nach Beiblatt 1 Nr.1.1 zu DIN 18005 von nachts 45 dB_(A) nicht eingehalten.

Hiervon betroffen sind die Baugrundstücke 15,17,19 und 20 des Bebauungsplanes Nr. 5. Hier sind bis zu einem Abstand von 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109 zu stellen.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109

Maßgeblicher Außenlärmpegel
bis 55 dB_(A)

Lärmpegelbereich
I

bei einem Abstand der Außenwand von in Metern von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn:

100 m

$$46 \text{ dB} + 3 \text{ dB} = 49 \text{ dB} \text{ ----} \rightarrow$$

Lärmpegelbereich I

120 m

$$45 \text{ dB} + 3 \text{ dB} = 48 \text{ dB} \text{ ----} \rightarrow$$

Lärmpegelbereich I

Für die Grundstücke 15, 17, 19 und 20 gilt somit, dass für Außenwände in einer Entfernung bis zu 120 m von der Mitte der zu betrachtenden Fahrbahn Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach Tabelle 8 DIN 4109 unter Beachtung des Lärmpegelbereichs I zu stellen sind.

Eigentümerverzeichnis zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Linden

Kreis Dithmarschen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Linden	2	63/1	Schröder, Johann Gerd u. Schröder, Jens Willi (als Wohnungs-/Teileigentümer)
		63/2	Gemeinde Linden
		64/1	Gemeinde Linden
		65/1	Gemeinde Linden
		66/3	Wüste, Manfred
		66/4	Gemeinde Linden
		67	Thomsen, Hans Jürgen
	6	61	Gemeinde Linden
		62	Gemeinde Linden

Die Übereinstimmung des Inhalts dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.

Meldorf, den 19.07.01
Katasteramt

